

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht
Herausgeber: [s.n.]
Band: 5 (1883)
Heft: 4

Artikel: Gutachten der Veterinär-Sektion des Sanitäts-Kollegiums über den Bundesgesetz-Entwurf betreffend die Gewähr der Viehhauptmängel beim Handel [...]
Autor: Trachsel, Rudolf / Berdez, H. / Herzog, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Archiv
für
Thierheilkunde
und
Thierzucht

Unter Mitwirkung bewährter Fachmänner
herausgegeben und redigirt von

M. Strebel,

Bezirksthierarzt in Freiburg

Erscheint alle 2 Monate 2 Bogen stark. Preis per Jahrg. à 6 Hefte Fr. 6.
Jede sachliche Mittheilung ist willkommen und werden Originalarbeiten
mit Fr. 24 per Druckbogen honorirt.

Gutachten

der Veterinär-Sektion des Sanitäts-Kollegiums über
den Bundesgesetz-Entwurf betreffend die Gewähr der Vieh-
hauptmängel beim Handel (Kauf und Tausch) mit Hausthieren,
im Auftrag der Direktion des Innern des Kantons Bern,
d. d. 26. März 1883.

Vorbericht.

Nach bereits zwanzigjähriger gründlicher Untersuchung und wiederholt gepflogenen Diskussionen in den kantonalen Behörden, thierärztlichen Vereinen und landwirthschaftlichen Versammlungen hat der Kanton Bern auf den ersten Januar 1882 das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 27. Juni 1853 außer Kraft erklärt und festgesetzt, daß beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh eine Gewährleistung nur insoweit stattfinde, als solche zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden sei.

Dieses Gesetz, vom Volke am 30. Oktober 1881 mit 36,142 Ja gegen 7843 Nein angenommen, konnte volksthümlich genannt werden und man durfte sich über diese Errungenschaft förmlich beglückwünschen, da die vielen, manchmal so lange andauernden und kostspieligen Wärschaftsprozesse von selbst dahinfelen. Das Volk befindet sich nun wohl bei der neuen Gesetzgebung und wünscht weder die alten noch neue ähnliche Zustände zurück. Trotzdem wurde letzten Sommer im National-

rathe eine Motion erheblich erklärt, daß ein Bundes-Vieh-währschaftsgesetz erlassen werden möchte und demgemäß hat dann auch eine geringgliederige, hiefür bestellte Kommission einen dießbezüglichen Entwurf aufgestellt,* welcher auf erfolgte Kundgebungen hin vom Bundesrathe einstweilen zwar zurückgelegt wurde, voraussichtlich aber später doch den gesetzgebenden eidgenössischen Behörden zur Berathung zugestellt wird.

Auf dieses Vorgehen hin hat alsdann im letzten November, infolge eines Anzuges, der bernische Große Rath beschlossen:

Die Regierung zu ersuchen, bei dem eingenommenen Standpunkte betreffend ein Bundesgesetz über Gewähr von Viehhauptmängeln zu beharren und sich dafür zu verwenden, daß kein solches erstellt, sondern zugewartet werde, um Erfahrungen zu sammeln, ob bei unserm System sich Uebelstände bemerkbar machen, was bis dahin nicht der Fall war.

Der Verein bernischer Thierärzte, welcher früher schon sich wiederholt für Rücktritt von dem hievor angeführten Konkordat und gegen den Erlaß eines neuen Währschaftsgesetzes ausgesprochen hatte, besprach diese Angelegenheit ebenfalls in seiner letzten, 35 Mann starken Versammlung vom 1. Dezember abhin und beschloß einstimmig, den nämlichen Standpunkt einzunehmen, wie der Große Rath durch seinen oben zitirten Beschluß ihn festgestellt hat. Es ist diese Kundgebung nicht außer Acht zu lassen, weil diese Thierärzte, entgegen dem eigenen, sich für das allgemeine Interesse ausgesprochen haben, indem bekanntlich bei einem Währschaftsgesetz fachmännische Expertisen nöthig sind, welche gut bezahlt werden und ohne ein derartiges Gesetz ziemliche Einnahmen für jeden Thierarzt wegfallen. Daß zudem kein Viehwährschaftsgesetz nöthig ist, beweist der Kanton Luzern, der schon seit 1866 keines besitzt, aber auch jetzt noch keines begehrt. In jüngster Zeit haben andere Kantone das Beispiel Bern's nachgeahmt und sind vom Konkordate über die Viehgewähr zurückgetreten, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen. Wenn wir zudem über die Schweizergrenze hinausblicken, so finden wir, laut Berichten, daß England und Dänemark ebenfalls keine speziellen Vorschriften über Gewähr beim Handel mit Hausthieren haben, obschon beide Staaten an Pferden, Rind- und Kleinvieh sehr reich sind.

* Die Fachkommission hat nur die Hauptprinzipien aufgestellt, nicht aber den Entwurf ausgearbeitet.

Auf eine Seitens des Bundesrathes bei den Kantonen gestellte Anfrage haben dann auch 11 Kantone und ein Halbkanton geantwortet, daß sie kein bezügliches Bundesgesetz wünschen, währenddem 8 Kantone und 5 Halbkantone damit einverstanden waren. Die Erstern bilden nun die Mehrheit der Kantone; sie besitzen nebstdem auch den größern Pferde-, Rind- und Kleinviehbestand. Nach einer vorgenommenen Statistik (Heft VI des Schweiz. Archivs für Thierheilkunde, von Strebel, Dezember 1882, Pagina 197) besitzen die genannten $11\frac{1}{2}$ Kantone:

an Pferden 72,270 Stück, gleich 72,27 % des Totalbestandes in der Schweiz;

an Rindvieh 651,725 Stück, gleich 63 % des Totalbestandes in der Schweiz;

an Schweinen 227,384 Stück, gleich 68 % des Totalbestandes in der Schweiz;

folglich ungefähr $\frac{3}{4}$, $\frac{3}{5}$ und $\frac{2}{3}$ des Gesamtbestandes obiger drei Gattungen, sowie an Schafen 85,37 % und Ziegen 59 %, gleich $\frac{5}{6}$ und $\frac{3}{5}$ der Gesamtzahl.

Bevor wir nun zur artikelweisen Betrachtung des vorliegenden Bundesgesetz-Entwurfes übergehen, wollen wir, ob schon nicht Juristen, uns gleichwohl auch über die Frage äußern, ob eidgenössische Vorschriften bestehen, welche die Aufstellung eines Bundesgesetzes über Viehwährschaft verlangen. Wir kamen zu dem Schlusse, daß solches nicht der Fall ist, indem der Art. 890 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht nicht in diesem Sinne ausgelegt werden kann und sonst kein eidgenössisches Gesetz etwas über diesen Gegenstand sagt. Der oben angeführte Paragraph 890 lautet nämlich folgendermaßen:

Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) gelten hinsichtlich der Gewährleistung wegen Mängeln die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebungen, beziehungsweise des Konkordates über die Viehhauptmängel bis zu dem Zeitpunkte, wo hierüber ein eidgenössisches Gesetz erlassen sein wird.

Dieser Artikel schreibt daher den Erlaß eines bezüglichlichen Bundesgesetzes nicht vor, sondern nimmt nur die Möglichkeit an, es könnte mit der Zeit ein solches erstellt werden. Von müssen ist daher nicht die Rede, folglich sind wir auch nicht gezwungen, durchaus ein Gesetz zu machen. Wir könnten nur in einem Falle den Erlaß eines schweizerischen Gesetzes zugeben, wenn darin keine Hauptmängel festgesetzt, sondern nur Bestimmungen aufgenommen würden, welche auf eine einfache

und wenig kostspielige Art das Verfahren normirten, welches einzuschlagen wäre, wenn zwei Parteien unter sich eine Gewähr konveniren, damit vorkommenden Falles nicht nach den Civilgesetzen der einzelnen Kantone vorgegangen werden muß. Immerhin dürfte nur Gewähr geleistet werden für Pferde und Rindvieh nach einem gewissen Alter, mit Ausschluß des Kleinviehes. Man könnte daher in einem solchen Gesetze, ähnlich wie in dem unsrigen vom 13. Mai und 30. Oktober 1881, sagen, daß beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh eine Gewährleistung nur insoweit stattfindet, als solche zwischen den Parteien vereinbart worden sei und daß eine solche Vereinbarung auf dem Gesundheitsschein des betreffenden Thieres angemerkt werden könne. Im Fernern würde alsdann ein kurzes Verfahren für solche Fälle vorgeschrieben, wobei jedoch Einfachheit und geringe Kosten zur Bedingung gemacht werden müßten.

Da wir aber im Kanton Bern seit dem Außerkraftsetzen des Viehgewähr-Konkordates nicht gar viele Fälle kennen, bei welchen Parteien unter sich eine Vereinbarung getroffen haben, da zum größten Theil frei gehandelt wird, sehen wir gegenwärtig die Nothwendigkeit auch nicht ein, daß ein Gesetz in gedachtem Sinne erlassen werde.

Nach diesem Vorbericht gelangen wir nun zur kritischen Betrachtung des Bundesgesetz-Entwurfes selbst, über welchen wir artikelweise abgeben unser

Befinden:

Ad Art. 1 und 2. Hier wird eine Gewährleistung vorgesehen für Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, ohne Rücksicht auf die Oertlichkeit der Vertragsschließung, für thatsächliche Mängel, infolge eines schriftlichen Vertrages, wobei es den Parteien frei steht, die Gewährsmängel und die Fristen zu bestimmen.

Wir sehen nun darin eine Doppelspurigkeit, weil außerdem in Art. 3 noch eigene, durch das Gesetz bestimmte Hauptmängel aufgestellt werden. Wir hätten demnach Gewährsmängel, *a.* durch Verträge und *b.* durch das Gesetz festgesetzte, welche Doppelstellung nicht zum Guten führen kann. Auffallend ist hiebei, daß nicht nur Schweine, sondern auch Schafe und Ziegen den Pferden und dem Rindvieh beigesellt werden, was zu Ungereimtheiten Anlaß gäbe, wenn bei Thieren im Werthe von Fr. 10—30 der ganze Prozeßapparat in Bewegung gesetzt

werden müßte und die Kosten den Kaufpreis bereits jedesmal übersteigen würden.

Der Ausdruck «ohne Rücksicht auf die Oertlichkeit der Vertragsschließung» scheint etwas undeutlich und überflüssig zu sein, denn wenn ein Bundesgesetz gemacht wird, sind gewiß auch alle Oertlichkeiten in der Schweiz darunter verstanden. Im Fernern halten wir dafür, daß in diesen Artikeln zwei wesentliche Punkte fehlen, nämlich die Festsetzung des Alters und der Gewährsgrenze. In dem bisherigen Konkordate hatten wir beides, indem ein Thier des Pferde- und Rindviehgeschlechtes 6 Monate alt sein mußte, um eine Gewähr erhalten zu können und das Ueberschreiten der Grenzen des Konkordats-Gebietes jede Gewähr aufhob. Diese Bestimmungen gehörten jedenfalls zu den bessern des letztgenannten Währschaftsgesetzes. Der Entwurf sagt nun hievon nichts, weshalb für junge Fohlen, Saugkälber, Ferkel, Lämmer und Zicklein Gewähr vorgesehen ist und zwar über die Schweiz hinaus, welcher Umstand unabsehbare Verwicklungen und ebenfalls Ungereimtheiten nach sich zöge.

Ad Art. 3. Derselbe setzt fest, daß wenn auch keine schriftliche Uebereinkunft getroffen worden sei, bei den Thieren des Pferdeggeschlechtes gleichwohl in vier Fällen, von Gesetzes wegen, Gewähr zu leisten sei.

Vom Alter der Thiere und der Begrenzung ist auch hier nichts gesagt, so daß die letzten Zeilen auch für diesen Artikel gelten.

Diese vier Fälle, resp. Gewährsmängel sind:

- a. Rotz, Rotzverdächtigkeit und Hautwurm;
- b. Chronischer, pfeifender Dampf;
- c. Dumm- oder Stillkoller;
- d. Mit Unterbrechung eintretendes (intermittirendes) Hinken infolge eines alten Uebels,*

welche Mängel wir wie folgt beurtheilen:

Litt. a. Wir halten es für kein Bedürfniß, diese Krankheiten als Gewährsmängel zu bezeichnen, weil ein rotziges oder hautwurmiges Pferd, als solches ausgesprochen, gar nicht gekauft wird und zudem laut Bundesseuchengesetz entschädigt werden soll, was im Kanton Bern mit der Hälfte des Schadens geschieht. Wäre aber eine dieser Krankheiten in verborgenem (latentem) Zustande vorhanden, so hätte der Käufer bei der in § 4 bestimmten Frist von 9 Tagen gleichwohl keinen Vorthail von der Gewährleistung, weil die Erfahrung lehrt, daß das latente Stadium, von der Ansteckung bis zum Ausbruch des

Rotzes, sechs und sogar neun Monate andauern kann. Der Ausdruck «Rotzverdacht» ist unpassend, weil nur sicher festgestellte Krankheiten als Gewährsmängel aufgenommen werden sollten, da bei Verdacht immer noch Zweifel obwalten und letztere nicht, wie bis dahin nach dem Konkordat, durch Tödten und die Obduktion des Thieres gehoben werden könnten, da solches nach dem Gesetzes-Entwurf nicht zulässig ist. Der Art. 19 spricht nämlich nur von Untersuchungen durch eine Sektion, wenn ein Pferd während der Gewährungszeit umsteht, oder aus polizeilichen Gründen getödtet wird, welche beide Fälle wohl selten gerade in den ersten neun Tagen nach dem Kaufe vorkommen mögen. Es ist daher keine Möglichkeit und Gelegenheit geboten, den Verdacht zu bestätigen oder zu beseitigen.

Litt. b. Chronischer, pfeifender Dampf.

Hier nehmen wir vorerst einen Redaktionsfehler an, indem es heißen sollte chronischer und pfeifender Dampf, da nicht jeder chronische zugleich pfeifend ist. Aber auch dieser Gewährsmangel ist überflüssig. Der letztere, bestehend in Verengung der Luftröhre, Auflockerung der Schleimhäute der Luftwege, Nasenpolypen, Kropf, Lähmung der Kehlkopfnerve u. s. w., ist schon beim Kauf hörbar und der chronische kann durch Medikamente, Futter und Behandlung in weniger als 9 Tagen scheinbar hervorgebracht werden, so daß ein Pferd ganz die gleichen Erscheinungen darbietet, wie beim ächten chronischen und fieberlosen Dampf. Es würden daher Betrügereien, wie sie früher unter dem Konkordate zum Vorschein kamen, auch fernerhin wieder praktiziert werden.

Litt. c. Dumm- oder Stillkoller.

Auch dieser Gewährsmangel kann Anlaß zu Verwechslungen und Betrug geben. Ersteres, weil Pferde, welche an Schwindel leiden, zeitweise kollerähnliche Symptome zeigen; ebenso solche, die an der subacuten Gehirn-Entzündung erkrankt sind. Letzteres aus dem Grunde, weil durch narkotische Mittel Erscheinungen hervorgebracht werden, welche von denjenigen des Dummkollers gar nicht zu unterscheiden sind, wovon wir Beispiele kennen und uns daher, um dem Betrug nicht Thür und Thor zu öffnen, gegen die Aufnahme dieses Hauptmangels aussprechen müssen.

Litt. d. Mit Unterbrechung eintretendes (intermittirendes) Hinken infolge eines alten Uebels.

Dieser Gewährsmangel würde zu allen möglichen Mißbräuchen Anlaß geben, wie seiner Zeit unter dem Konkordat

der Ausdruck «Abzehrung als Folge von Entartung der Brust- und Hinterleibshöhle». Hierunter kann nämlich alles Mögliche verstanden werden, so daß bereits für sämtliche hinkenden Pferde ein Motiv der Rückbietung könnte gefunden werden. Uebersehene Mängel, wie Spathe, Hasenhaken, Leisten, Exostosen überhaupt, Hornspalten, Steingallen u. s. w. würden als Gründe dienen müssen, oder wenn nichts Sichtbares zu finden wäre, könnten Experten eine Obliteration der Schenkel-Darmbeinvenen ganz ungenirt diagnostizieren, weil ein Gegenbeweis nicht möglich wäre. Ohne zu viel zu sagen, muß daher diese Bestimmung als eine unzweckmäßige und verwerfliche bezeichnet werden. Wenn zu den drei alten, unter *a*, *b* und *c* angeführten Hauptmängeln noch ein vierter absolut aufgenommen werden müßte, um die bisherige Zahl voll zu machen, so hätte hiefür die periodische Augen-Entzündung (Monatsblindheit) gewiß mehr Berechtigung gehabt.

Ad Art. 4. Dieser setzt die Gewährszeit auf 9 Tage fest, vom Tage nach der Uebergabe, oder nach dem Verzuge in der Empfangnahme an gerechnet. Hievor haben wir uns schon geäußert, daß bei Rotz etc. diese Frist zu kurz ist, währenddem wir sie für die drei übrigen Gewährsmängel zu lang finden, wofür die Gründe ebenfalls bereits angegeben sind. Der Ausdruck «Verzug», obschon im Gesetz über das Obligationenrecht vorkommend, dürfte durch einen andern, deutlicheren ersetzt werden.

Ad Art. 5—8. Keine Bemerkungen.

Ad Art. 9. Derselbe bestimmt, daß nur für verborgene Mängel Gewährleistung stattfinde und der Uebernehmer keine solche verlangen könne, wenn er den Mangel zur Zeit der Vertragsschließung gekannt habe.

Dieser Artikel scheint etwas eigenthümlich und sogar gefährlich zu sein. Wenn der Käufer einen Mangel kennt und kauft gleichwohl, so verzichtet er gewiß von Anfang an auf Gewähr. Der Ausdruck ferner, daß nur für verborgene Mängel Gewähr geleistet werde, ist sehr unsicher und prozedirlich. Einem einfachen Landmann z. B. kann dieses oder jenes Uebel verborgen sein, aber einem routinirten Pferdehändler nicht. Dieser Paragraph könnte besonders bei dem intermittirenden Hinken viel Anlaß zu falscher Auslegung geben.

Ad Art. 10. Keine Bemerkungen.

Ad Art. 11. Dieser schreibt vor, daß der Uebernehmer des Thieres, wenn er an letzterm einen Gewährsmangel wahr-

nimmt, durch die zuständige Amtsstelle zwei diplomirte Thierärzte, behufs Untersuchung, bezeichnen lassen solle.

Hiezu müssen wir fragen, welche Stelle hierunter gemeint sei? Anstatt wie früher unter dem Konkordat, den Gerichtspräsidenten seines Aufenthaltsortes hiefür vorzusehen, würden wir die Erfahrung machen, daß in einigen Kantonen die Friedensrichter,* in andern die Richterämter u. s. w. diese Aufgabe übernehmen müßten. Warum ferner nicht den üblichen Ausdruck «patentirte Thierärzte» gebrauchen, sondern das ungewohnte Wort «diplomirt», welches eigentlich nicht einmal ein Beiwort ist?

Ad Art. 12. Die bisherige Vorschrift, daß behandelnde Thierärzte nicht als Sachverständige zur Untersuchung dürfen beigezogen werden, ist hier beibehalten.

Hiemit sind wir einverstanden, finden jedoch, daß noch eine Lücke dabei ist. Unter dem Konkordat nämlich war es allgemeine Uebung, daß der Gerichtspräsident diejenigen Thierärzte als Experten bezeichnete, welche ihm, in dem bezüglichen Gesuche, vom Käufer oder dessen Anwalt vorgeschlagen wurden. Diesem Mißbrauch sollte dadurch begegnet werden, daß ein derartiges Verfahren in diesem Artikel untersagt würde.

Ad Art. 13 und 14. Keine Bemerkungen.

Ad Art. 15. Derselbe spricht von der Abfassung der Gutachten und daß dieselben, um rechtliche Geltung zu haben, schriftlich begründet sein müssen. Der letztere Ausdruck nun scheint uns nicht genügend, weil erfahrungsgemäß früher immer viele unvollständige Befinden vorkamen, welche eher einem Zeugnisse, als einem Gutachten glichen und daher auch Anlaß zu Prozessen gaben. Es dürfte daher hier verlangt werden, die Gutachten so abzufassen, daß die darin bescheinigten Thatsachen mit der Schlußfolgerung sich im Einklange befinden.

Ad Art. 16 und 17. Diese bestimmen, daß das Gutachten der Experten dem Uebergeber unverzüglich amtlich zugestellt werden solle, auch Letzterer sich innerhalb drei Tagen erklären müsse, das Thier zurückzunehmen u. s. w.

Hier ist nicht gesagt, von welcher Zeit an die Frist von 3 Tagen beginne, ob von der Absendung des Gutachtens, oder vom Empfange an. Wahrscheinlich ist ersteres gemeint, was aber für Solche, welche entfernt wohnen, oder schlechte Postverbindungen haben, unmöglich sein wird. Da aber der folgende Artikel dem Uebernehmer gestattet, nach Ablauf dieser Frist die Steigerung des betreffenden Thieres anzubegehren, so muß

* Dieß ist im Kanton Waadt der Fall. *D. Red.*

man annehmen, daß in 3 Tagen die Erklärung bei'r zuständigen Amtsstelle schon wieder zurück sein sollte. Es hat daher eine solche Frist keinen Werth für den Verkäufer, im Gegentheil kann ihm großer Schaden daraus erwachsen, wenn z. B. ohne sein Verschulden die Erklärung später einlangt und unterdessen das in Frage stehende Thier versteigert würde.

Ad Art. 18. Keine Bemerkungen.

Ad Art. 19. Auf Seite 114, neunte und zehnte Zeile von oben, bereits berührt.

Ad Art. 20 und 21. In erstem wird angenommen, daß das Vorhandensein eines Gewährsmangels innerhalb der Gewährszeit die Vermuthung begründe, daß derselbe schon zur Zeit der Uebergabe bestanden habe, jedoch ein Gegenbeweis nicht ausgeschlossen sei. In letztem hingegen wird das übereinstimmende Gutachten der Experten für das richterliche Urtheil als maßgebend erklärt, währenddem bei Nichtübereinstimmung der Richter nach freier Ueberzeugung entscheiden kann.

Es hat daher den Anschein, daß ein Gegenbeweis nur bei der in Art. 20 gedachten «Vermuthung» zulässig ist, nicht aber, wenn ein Verkäufer findet, es sei ihm durch das Gutachten von zwei Thierärzten Unrecht geschehen. Er wäre deßhalb, wie auch früher unter dem Konkordat, der Gnade und Ungnade von zwei Thierärzten preisgegeben, welche ihn in den meisten Fällen nicht kennen, wohl aber den Käufer. Wenn wir nun damit zwar nicht sagen wollen, daß absichtlich unrichtige Befinden ausgefertigt werden, so wissen wir doch aus Erfahrung, daß der Käufer in größerm Vortheil ist, weil bei vielleicht etwas zweifelhaften Fällen sich das Zünglein der Waagschale mehr auf die Seite der bekannten Person neigt.

Ad Art. 22. In diesem Paragraph wird für Rindvieh und Schweine nur eine Gewähr angenommen, wenn es Schlachtwaare betrifft und amtlich festgestellt wird, daß das Fleisch ungenießbar ist, in welchem Falle der Uebergeber Schadenersatz zu leisten hat. Diese Gewährszeit dauert 5 Tage.

Abgesehen von der grundsätzlichen Frage des Schadenersatzes, enthält dieser Artikel viel zu allgemeine Bestimmungen und man bemerkt darin sofort zwei Hauptlücken. Die erste wäre diejenige, daß nichts darüber gesagt ist, wie die genannte amtliche Feststellung zu erfolgen habe. Man muß daher annehmen, es liege einzig in der Hand des Fleisch-Inspektors, was etwas Gewagtes sein würde, wenn es sich um die Abschätzung eines ganzen Stückes handelt, währenddem dieser Beamte für kleinere Fälle, wie Erklärung von Ungenießbarkeit einzelner Organe

oder Theile, genügte. In Fällen jedoch, wo es sich um eine größere Summe handelt, sollten, wie in Art. 11 hievor, auch zwei Sachkundige vorgesehen sein. Die zweite Lücke besteht darin, daß es nur heißt, «wenn amtlich festgestellt wird, daß das Fleisch» u. s. w., welcher Ausdruck durch den bestimmten Artikel «das», also nicht einzelne Partien oder Organe besagen will, sondern damit das ganze Stück meint. Da müssen wir offen gestehen, daß uns der § 17 des Konkordates über Viehhauptmängel besser gefallen würde, weil er sich präziser ausdrückt. Derselbe heißt nämlich wie folgt: «Wird Rindvieh zum Schlachten veräußert und dann mit einer solchen Krankheit behaftet erfunden, daß der Verkauf des Fleisches ganz oder theilweise untersagt wird, so hat der Uebergeber für den erweislichen Minderwerth Vergütung zu leisten.»

Diese Bestimmung war deutlich und bot einen richtigen Wegweiser in vorkommenden Fällen, währenddem der Art. 22 des Bundesgesetz-Entwurfes wirklich diese Eigenschaften nicht hat und Anlaß zu Willkür-Handlungen geben wird. Ueber die grundsätzliche Frage, ob bei Schlachtvieh eine Gewähr stattfinden solle, haben wir folgende Ansicht: Einestheils würden wir es für nicht unbillig halten, wenn im Sinne des § 17 des angerufenen Konkordats eine Vergütung geleistet würde, aber wir halten es doch für besser, bei unserm gegenwärtigen Zustande zu verbleiben, weil wir aus Erfahrung wissen, wie viele Mißbräuche gleichwohl früher, hauptsächlich in den städtischen Schlachthäusern, vorkamen, indem die Verkäufer für Kleinigkeiten Entschädigungen zahlen mußten und für wichtigere Fälle größere Beträge, währenddem doch das Fleisch gleich theuer verkauft wurde. Da uns außerdem nichts bekannt geworden, daß die Metzger bei unserm neuen System unzufrieden geworden sind, finden wir darin einen weitem Grund, von einer Entschädigung abstrahiren zu sollen. Der Entwurf würde aber auch zu Unbilligkeiten führen, weil, wie angegeben, in Art. 22 von keinem partiellen Minderwerth die Rede ist. So z. B. kommt es in Jahrgängen, wo das Futter nicht gut geborgen werden konnte, häufig vor, daß Rindvieh, zum Schlachten bestimmt, also gemästet ist, eine ungenießbare Leber hat, welche sonst zu gleichem Preise wie das Fleisch verkauft wird. In einem solchen Falle hätte der Metzger daher einen Ausfall von circa Fr. 7—10, erhielt aber nichts, weil das Fleisch keinen Minderwerth hat und trotzdem genießbar ist. Anderntheils aber, was die grundsätzliche Frage anbetrifft, gibt es auch materielle Gründe, bei Rindvieh und Schweinen als Schlachtviehwaare

keine Gewähr vorzusehen. Es wird nämlich zu den großen Seltenheiten gehören, daß Rindvieh in ein Schlachthaus kommt, welches gänzlich ungenießbares Fleisch hätte. Solches könnte nur in Privatstallungen vorkommen, bei abgezehrten tuberkulösen oder perlsüchtigen Thieren, welche aber nicht in der Zeit von 5 Tagen in einen solchen Zustand verfallen; und zudem ist der letztere nicht verborgen, sondern müßte wahrgenommen werden, wenn Jemand ein solches Thier kaufen möchte. Bei gemästeter Viehwaare aber kommt die Perlsucht nicht als die nämliche Krankheit vor und wenn man auch hin und wieder eine kleinere oder größere Zahl von Perlknoten auf Lungen, Brustfell, Zwerchfell, den Dauwerkzeugen etc. findet, so braucht man nur die abnormen Theile zu entfernen und das Fleisch ist daneben unschädlich und hat keinen Minderwerth. Man findet solche Perlknoten manchmal bei den fettesten Thieren, hauptsächlich von Branntwein-Schlämpe, von Malz oder anderer überreichlichen Nahrung herrührend. Es können daher diese Abnormitäten bei'r Schlachtviehwaare mehr als plastische Neubildungen (Neoplasien) angesehen werden, welche als Ursache einen krankhaften Kern wahrscheinlich haben, welcher durch künstliche und reiche Nahrung ausgebildet wird, währenddem die Perlsucht, mit Abzehrung verbunden, eine eigentliche Krankheit ist, bei welcher das Fleisch ekelhaft ist und dessen Genuß schädlich wäre. Solche Fälle kommen aber nicht in die Schlachthäuser. Andere Abnormitäten sind minder wichtiger Art, so daß wir sie hier übergehen können. — Bei den Schweinen wären Trichinen und Finnen in Beachtung zu ziehen. Die ersten kommen aber bei der hiesigen Fütterungsart in der Schweiz nicht vor und wenn auch ausländische lebend eingeführt werden, so wissen wir aus Erfahrung, daß keine große Gefahr damit verbunden ist. In Betreff der Finnen ist ebenfalls zu erwähnen, daß dieselben nicht so oft vorkommen, so z. B. hat einer der Unterzeichneten als Fleisch-Inspektor unter circa 10,000 Schweinen nicht ein halbes Dutzend Finnenfälle angetroffen.

Schließlich können wir nicht unterlassen, die Bemerkung zu machen, daß uns die Art und Weise, wie der vorliegende Gesetzes-Entwurf erstellt wurde, aufgefallen ist. Warum diese Eile und Ueberstürzung, warum nicht vorher den Ständen behufs Besprechung in landwirthschaftlichen und thierärztlichen Kreisen Kenntniß geben und warum eine so kleingliederige Berathungs-Kommission ernennen, mit Umgehung des Kantons Bern, des größten von allen? Wir kennen die Gründe, welche hier mitgewirkt haben, nicht, finden aber, daß ein derartiges

Werk nur mit reiflicher Ueberlegung, mit Muße und vielseitiger Betheiligung erstellt werden sollte. Im Fernern sprechen wir die feste Ueberzeugung aus, daß, wenn fraglicher Entwurf als Bundesgesetz aufgestellt werden sollte, wir in Zukunft die Mißbräuche des verlassenen Konkordates wieder in vollem Maße im Gefolge hätten. Da wir zudem bei unserm neuen Währschafts-System, seit 1. Januar 1882, noch keine schlechten Erfahrungen gemacht haben, im Gegentheil gute, so sollen wir alle Anstrengungen machen, um dabei verbleiben zu können. Wir kommen demnach zu folgenden Schlüssen, indem wir das hievor Gesagte umfassen und darauf verweisen.

Gutachten:

1) Der Kanton Bern ist mit seinem jetzigen Gesetz vom 13. Mai und 30. Oktober 1881 betreffend Außerkraftsetzung des Konkordates über Gewähr der Viehhauptmängel zufrieden und begehrt kein anderes hierauf bezügliches Gesetz.

2) Der uns vorgelegte Bundesgesetz-Entwurf betreffend die Gewähr der Viehhauptmängel ist zu verwerfen, weil er zu noch größern Mißbräuchen Anlaß gäbe, als das vom Kanton Bern außer Kraft gesetzte Konkordat über Bestimmung der Viehwährsmängel.

3) Eventuell könnten wir die Erstellung eines bezüglichlichen Bundesgesetzes zugeben, wenn keine Gewährsmängel darin aufgenommen wären, sondern nur das Verfahren festgesetzt sein würde für den Fall, daß zwei Parteien eine Gewähr konveniren. Es müßte aber dieses Verfahren ein einfaches und wenig kostspieliges sein und nur für Pferde und Rindvieh über ein gewisses Alter gelten, mit Ausschluß des Kleinviehes, aber mit Bezeichnung einer Gewährsgrenze.

Immerhin ziehen wir unsern gegenwärtigen Zustand vor, weil ein derartiges Gesetz ebenfalls zu Mißbrauch Hand bieten könnte, wenn z. B. die Parteien die Gewährsmängel in ungenügender Weise, mehr auf volksthümliche, als wissenschaftliche Art bezeichnen würden.

4) Wenn aber trotz Allem die eidgenössischen Rätche darauf beharren, ein Bundesgesetz über Gewähr der Viehhauptmängel zu erstellen, so solle ein bezüglichlicher Entwurf den Kantonen vor der Berathung übermacht werden, damit Behörden und fachmännische Kreise sich darüber äußern können und keine Bestürzung stattfindet.

Bern, den 28. Mai 1883. Rudolf Trachsel, Thierarzt.

H. Berdez, Professor.

Hans Herzog, Kreisthierarzt.
